

Einwohnergemeinde Lenk: *Mitwirkungsexemplar; 19. Februar 2019*
Teilbaureglement Moorlandschaft Nr. 119 Haslerberg / Betelberg

Vom Gemeinderat Lenk am (Datum) für die Mitwirkung freigegeben.

Vorbemerkungen:

Gemäss Art. 35 des Baureglements der Gemeinde Lenk vom 17. April 2015 erlässt die Gemeinde für die Moorlandschaft von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung Haslerberg/Betelberg einen eigenständigen Teilnutzungsplan, in welchem Schutz, zulässige Nutzung und Pflege geregelt sind. Der „Teilnutzungsplan Moorlandschaft“ ist Bestandteil der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Lenk.

Abkürzungen:

- TNP = Teilnutzungsplan Moorlandschaft
- ML = Moorlandschaft

	Artikel 1	
Stellung zur Grundordnung	Soweit der Teilnutzungsplan (TNP) und das Teilbaureglement) für die ML Nr. 119 Haslerberg/Beteleberg nichts anderes bestimmen, gilt das Baureglement der Gemeinde Lenk.	
	Artikel 2	
Perimeter, Wirkungsbereich	Der im TNP eingezeichnete Perimeter bezeichnet die ML von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung Nr. 119 "Haslerberg/Beteleberg", bzw. den Wirkungsbereich der nachfolgenden Bestimmungen.	
	Artikel 3	
kantonale Naturschutzgebiete	In dem im TNP als Hinweis eingezeichneten kantonalen Naturschutzgebiet gelten ausschliesslich die Vorschriften des entsprechenden kantonalen Schutzbeschlusses.	<i>Kantonales Naturschutzgebiet Nr. 241 Tschätter-Rosshäle; Regierungsratsbeschluss vom 4.2.2016.</i>
	Artikel 4	
Allgemeine Bestimmungen	1 Die ML ist in besonderem Masse durch Moore geprägt. Ihr moorfreier Teil steht zu den Mooren in enger ökologischer, visueller, kultureller oder geschichtlicher Beziehung.	
	2 Die Landschaft ist vor Veränderungen zu schützen, welche die Schönheit oder die nationale Bedeutung der ML beeinträchtigen.	
	3 Die charakteristischen Elemente und Strukturen, namentlich geomorphologische Elemente (topographische Landschaftsformen), Biotope, Kulturelemente sowie die vorhandenen traditionellen Bauten und Siedlungsmuster sollen erhalten werden.	
	4 In der ML ist insbesondere auch auf die nach Artikel 20 der Verordnung vom 16.	

	Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV) sowie nach Artikel 19, 20 und 25 der kantonalen Naturschutzverordnung (NSchV) vom 10. November 1993 geschützten Pflanzen- und Tierarten, sowie auf die in den vom Bundesamt für Umwelt erlassenen oder genehmigten Roten Listen aufgeführten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten zu achten.	
	5 Die nachhaltige moor- und moorlandschaftstypische land-, alp- und forstwirtschaftliche Nutzung ist zu unterstützen, soweit sie mit den Schutzziele für die Moorlandschaft vereinbar ist, damit sie so weit als möglich erhalten bleibt.	
	Artikel 5	
Nutzung und Schutz	<p>1 Für die ganze ML gelten folgende Nutzungsziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige land-, alp- und forstwirtschaftliche Nutzung des Wies-, Streue- und Weidlands sowie des Walds, insbesondere die sachgerechte Nutzung der Flachmoore und der Pufferzonen unter Einsatz der gebräuchlichen technischen Hilfsmittel zur Unterstützung und Erleichterung der Arbeit (Fahrzeuge und Maschinen). • Nutzung der gefassten Quellen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser für die Gemeinde und die Grundeigentümer. • Sanfte touristische Sommer- und Winternutzung, grundsätzlich basierend auf den bestehenden Bauten und Anlagen und unter besonderer Berücksichtigung seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie störungsempfindlicher, geschützter und schützenswerter Biotope. 	
	<p>2 Für die ganze ML gelten folgende Schutzziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der geschützten und schutzwürdigen Lebensräume für Pflanzen und Tiere vor direkten und/oder indirekten Einwirkungen (z.B. Wälder, Hoch- und Flachmoore, Trockenstandorte, Flächen mit Zwergstrauchbewuchs, Oberflächengewässer, Ufergehölze). • Erhaltung der Bestände der aus gesamtschweizerischer Sicht seltenen und/oder bedrohten Pflanzen und Tierarten gemäss den Roten Listen durch Schutz vor direkten und/oder indirekten Einwirkungen (z.B. verschiedene Orchideen-, Reptilien-, Amphibien- und Vogelarten). 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und, sofern zur Erhaltung der Moorbiotope nötig, Verbesserung des Gebietswasserhaushalts durch Schutz vor direkten und/oder indirekten Veränderungen (z.B. neue Wasserfassungen, Entwässerungen). • Schutz der Geländeformen vor Veränderungen, insbesondere durch Abgrabungen und/oder Aufschüttungen. • Schutz von Gebäuden vor baulichen Veränderungen, welche die Wirkung auf die Umgebung nachteilig beeinträchtigen. • Schutz der historischen und/oder archäologischen Objekte vor Veränderungen (z.B. historische Verkehrswege). • Erhaltung der charakteristischen geomorphologischen Elemente (topographische Landschaftsformen) und der typischen Kulturlandschaftselemente. 	
	<p>3 Erlaubt sind, soweit es den Schutzziele nicht widerspricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die land-, alp- und forstwirtschaftliche Nutzung, inkl. Anpassung und Erweiterung der dafür erforderlichen Infrastruktur im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung, wobei empfohlen wird, beabsichtigte bauliche Veränderungen (Gebäude, Wege, Freileitungen, erdverlegte Leitungen, Wasserfassungen, Düngieranlagen, Holzlagerplätze, etc.) mit der Baupolizeibehörde vorzubesprechen, um das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung des Moorlandschaftsschutzes festzulegen. Einzelheiten für den Wald und die Waldnutzung regelt der regionale Waldplan. • Bauliche Veränderungen und Anpassungen im Bereich von Gebäudegruppen und Einzelgebäuden, sofern sich die baulichen Massnahmen gut in die bestehende Bausubstanz und in die Landschaft einfügen. • Der Ausbau bestehender Wasserfassungen für die Gemeinde und für die Grundeigentümer, wenn damit die Feuchtgebiete nicht gefährdet werden und der Wasserhaushalt der Gewässer gewährleistet bleibt (Restwasservorschriften). • Das Wandern (ganzjährig) sowie Unterhalt, Anpassung und Erweiterung des Wander- und Bergwegnetzes im Sinne des kantonalen Sachplans Wanderrouthenetz. • Tourenski-, Snowboardfahren, Schneeschuhlaufen, Velofahren u.dgl. 	

	<p>4 Verboten sind insbesondere alle Tätigkeiten, welche die besondere Schönheit oder die nationale Bedeutung der ML beeinträchtigen oder die Schutzziele gefährden, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, ausser für die Land-, Alp- und Forstwirtschaft (Ausnahmen siehe Art. 10 Bauten und Anlagen, Abs. 6 Bau- und Nutzungszonen). • Das Ablagern oder Deponieren von Stoffen und Flüssigkeiten aller Art. • Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Materialabbau, Deponien u.dgl.), soweit sie den Schutzzielen widersprechen. • Das Campieren, ausser das Zelten bei Sennhütten während des Alpsommers im Einverständnis mit dem Bewirtschafter. • Organisierte sportliche oder touristische Grossveranstaltungen, insbesondere auch Orientierungsläufe, Bike-Cross-Rennen, etc. • Das Ausüben von Hundesport inkl. Training • Lärmige Grossanlässe sowie permanente Aussenwerbung, Lautsprecher- und Beleuchtungsanlagen. • Das Aus- oder Freisetzen von Pflanzen und wildlebenden Tieren, ebenso wie das Ausgraben von Pflanzen und das Einfangen von Tieren sowie die Zerstörung von Behausungen, Nestern, Unterschlüpfen und Gelegen. Nicht unter dieses Verbot fallen mit der land- und alpwirtschaftlichen Nutzung in Zusammenhang stehende Aktivitäten wie z.B. der Weidgang von Vieh oder das Ausstechen von Blacken. 	
	Artikel 6	
Teiche, Tümpel	1 Teiche und Tümpel sind geschützt. Massgebend ist der tatsächliche Bestand.	
	2 Es sind alle Nutzungen und Tätigkeiten untersagt, welche die Teiche und Tümpel gefährden oder beeinträchtigen. Zulässig sind Massnahmen zur Pflege und Entwicklung der Teiche und Tümpel als ökologisch wertvolle Lebensräume.	
	Artikel 7	
Raumbedarf der Fliessgewässer	Für Fliessgewässer und deren Raumbedarf gelten die Bestimmungen des Gemeindebaureglements.	

	Artikel 8	
Historische Verkehrswege	1 Der im TNP bezeichnete historische Verkehrsweg von regionaler Bedeutung steht unter dem Schutz der Gemeinde.	Lenk – Lauenen; Trüttlisbergpass (BE 1020)
	2 Nutzung und Unterhalt dieses Wegs sind im herkömmlichen Rahmen zulässig. Die vorhandene historische Bausubstanz darf nicht erheblich beeinträchtigt werden. Eingriffe in den historischen Verkehrsweg erfordern den frühzeitigen Einbezug der kantonalen Fachstelle für Historische Verkehrswege (Oberingenieurkreis I).	
	Artikel 9	
Bauten und Anlagen	1 Nebst den naturbedingten Hauptmerkmalen werden Moorlandschaften als Kulturlandschaften durch den traditionellen Baubestand mitgeprägt. Er ist das Spiegelbild der Nutzung. In der ML hat diese praktisch ausschliesslich land-, alp- und forstwirtschaftlichen Charakter.	
	2 Bezüglich der im Bereich des TNP vorhandenen Nutzungszonen gelten die zugehörigen Vorschriften des Baureglements.	<i>Landwirtschaftszone</i>
	3 Der Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung von rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen sowie deren Ersatz nach Zerstörung durch Naturereignisse oder Feuersbrunst sind gewährleistet, soweit dies den bundesrechtlichen Bestimmungen entspricht.	
	4 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für land-, forst- oder alpwirtschaftlichen Nutzungen sind nur zugelassen, wenn sie schutzzielverträglich, in national bedeutenden Flachmooren schutzzieldienlich sind.	
	6 Im Falle von land- und forstwirtschaftlichen Neubauten hat vorgängig eine sorgfältige Standortabklärung zu erfolgen.	
	7 Bauvorhaben müssen sich bezüglich Grösse, Form, Farbe und Materialwahl gut in die Landschaft und in die bestehende Bausubstanz einfügen. Dem Baugesuch ist ein Umgebungsgestaltungsplan (Art. 14 Abs. 1 Bst d BewD) beizulegen, welcher zeigt, wie die neuen Bauten und Anlagen in die Landschaft eingefügt werden	

	(Terrainveränderungen, Bepflanzung, Beläge etc.).	
	Artikel 10	
Aufsicht	Die Gemeinde kann eine oder mehrere Personen mit angemessenem Beschäftigungsgrad für die Aufsicht verpflichten und mit den nötigen Kompetenzen ausstatten. Eine solche Person setzt sich in Zusammenarbeit mit touristischen Organen dafür ein, dass die Nutzungs- und Schutzvorschriften eingehalten werden, berät Bewirtschafter und Besucher/innen, kann naturkundliche Exkursionen durchführen und beim Unterhalt der Moorlandschaft mitwirken.	

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung vom	6. Februar bis am 10. März 2014
Vorprüfung vom	2018
Publikation im Amtsblatt vom	2018
Publikation im Amtsanzeiger vom	2018
Öffentliche Auflage vom	2018
Erledigte Einsprachen	
Unerledigte Einsprachen	
Rechtsverwahrungen	
Beschlossen durch den Gemeinderat am	2018
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung	2018

Namens der Einwohnergemeinde:

der Präsident:

René Müller

der Sekretär:

Thomas Bucher

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lenk, den der Gemeindeschreiber:

Thomas Bucher

Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung